Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/1/13 5Ob300/03h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.01.2004

Norm

AußStrG §177
GBG §40

Rechtssatz

Das Verlassenschaftsgericht, das aufgrund einer rechtskräftigen Einantwortungsurkunde die Vormerkung des Eigentumsrechts bewilligt hat, ist auch für die Anmerkung der Rechtfertigung als Teil der Verbücherung des Abhandlungsergebnisses zuständig.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 300/03h
  Entscheidungstext OGH 13.01.2004 5 Ob 300/03h
  Veröff: SZ 2004/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118803

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at